



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-139/2015 „Jugend packt an - Ein Wochenende für Elbe-Elster!“ eine Initiative der Jugendgruppen im Landkreis Elbe-Elster vom 17. April bis 19. April 2015

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der im Landkreis Elbe-Elster im Rahmen der Jugendinitiative „Jugend packt an - Ein Wochenende für Elbe-Elster!“ stattfindenden

Projekte mit je 50,00 Euro und der notwendigen sächlichen Kosten für Pokale und Urkunden.

Beschluss Nr.

BV-140/2015 Jugendwettbewerb „Das WIR gewinnt!“

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung des im Landkreis Elbe-Elster stattfindenden Jugendwettbewerbes „Das WIR gewinnt!“ mit je 500,00 Euro Wettbewerbsprämie für bis zu 10 Projekte und der notwendigen sächlichen Kosten bis maximal 500,00 Euro.

Information für Jagdausübungsberechtigte und Gewerbetreibende

Die Trichinenuntersuchungen im April und Mai 2015 erfolgen in den bekannten Untersuchungsstellen

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg Tel. 03535 46-2681
- Tierarztpraxis Schönfelder
Dresdener Str. 149, 03238 Finsterwalde Tel. 03531 30830
- Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. M. Kreher, TÄ D. Löbzien, Dr. E. Stamnitz
Schillerstr. 6, 04924 Bad Liebenwerda Tel. 035341 2730

zu folgenden Zeiten:

	Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft	Tierarztpraxis Schönfelder	Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Bad Liebenwerda
Donnerstag, 02.04.2015	nach Bedarf	keine Untersuchung	nach Bedarf
Samstag, 04.04.2015	keine Untersuchung	keine Untersuchung	ja, Abgabe der Trichinenproben bis 9:00 Uhr
Dienstag, 07.04.2015	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf
Donnerstag, 30.04.2015	nach Bedarf	nach Bedarf	keine Untersuchung
Samstag, 02.05.2015	keine Untersuchung	keine Untersuchung	ja, Abgabe der Trichinenproben bis 9:00 Uhr
Freitag, 15.05.2015	keine Untersuchung (Behördenschließtag)	ja, Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr	ja, Abgabe der Trichinenproben bis 11:00 Uhr
Dienstag, 26.05.2015	nach Bedarf	nach Bedarf	nach Bedarf

Am Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, an Himmelfahrt und am Pfingstmontag finden in allen drei Untersuchungsstellen keine Trichinenuntersuchungen statt.

Information im Schornsteinfegerwesen

Vertretung im Kehrbezirk EE 068 ab dem 01. April 2015

Die Bestellung des Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Herrn Thomas Jakob für den Kehrbezirk EE 068 wird mit Ablauf des 31. März 2015 aufgehoben.

Die öffentliche Ausschreibung eines freien oder frei werdenden Kehrbezirks ist gesetzlich vorgeschrieben und dauert in der Regel ca. 3 Monate.

Deshalb wird für die Zeit der Ausschreibung der Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr Holger Rieger, als Vertretung für den o. g. Kehrbezirk eingesetzt.

Seine Vertretung beginnt am 01. April 2015.

Kontaktdaten:

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Holger Rieger
Ackerstr. 22
04910 Elsterwerda
Tel.: (03533) 48 71 55
Mobil 01772674255

Kehrbezirk Orte bzw. Ortsteile (ohne Straßenangabe)

EE 068 Biehla, Elsterwerda, Hirschfeld, Hohenleipisch, Oppelhain, Plessa, Zeischa

Bitte beachten Sie, dass in einem Ort mehrere Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger arbeiten können. Im Zweifelsfall finden Sie Ihren Kehrbezirkseinhaber unter www.schornsteinfeger-brb.de.

Die Neubesetzung des Kehrbezirks EE 068 wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Ilona Thiele
SB Schornsteinfegerwesen

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. April 2015 bis 30. April 2015

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 11.04.2015 Sondersitzung Jugendhilfeausschuss**
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (E.)
Beginn: 10.00 Uhr
- 13.04.2015 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**
Oberstufenzentrum Elbe-Elster - Cafeteria, Anhalter Straße 10 in 04916 Herzberg (E.)
Beginn: 17.00 Uhr
- 15.04.2015 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt**
Dorfgemeinschaftshaus OT Staupitz, Grünwalder Straße 66, 03238 Gorden-Staupitz
Beginn: 17.00 Uhr
- 16.04.2015 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**
Tuchmacher Straße 22 in 03238 Finsterwalde
Beginn: 17.00 Uhr
- 21.04.2015 Unterausschuss Jugendhilfeplanung**
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (E.)
Beginn: 17.00 Uhr
- 22.04.2015 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei**
Betriebsteil Elsterwerda, Dresdener Straße 13 in 04910 Elsterwerda
Beginn: 16.00 Uhr
- 27.04.2015 Kreisausschuss**
Sitzungszimmer 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (E.)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]; der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]; des § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 G v. 07.08.2013 I 3154; der §§ 1, 2 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]; der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], ist

diese Änderungssatzung am 27.11.2014 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden.

Artikel 1:

Der § 1 (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Wasserverband Lausitz, nachfolgend WAL bzw. Verband genannt, obliegt die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen auf den nicht schmutzwasserseitig erschlossenen Grundstücken, alle im Folgenden „Grundstücksentsorgungsanlagen“ genannt.

Artikel 2:

Der § 2 (5) wird wie folgt neu gefasst, (12) wird ergänzt:

§ 2**Begriffe****(5) Klärschlamm**

Ist separierter bzw. nichtseparierter Fäkalschlamm aus der Abwasserbehandlung auf dem Grundstück.

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Der Fäkalschlamm aus der biologischen Behandlung unterliegt der Andienungspflicht an den WAL, sofern dies in der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis so geregelt ist.

Die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe unterliegt nicht der Grundgebührenpflicht.

(12) Entsorgung

Ist die Abfuhr, d. h. Aufnahme und Transport der Inhaltsstoffe aus der Grundstücksentorgungsanlage zur ordnungsgemäßen Behandlung in den als öffentliche Einrichtung betriebenen Verbandskläranlagen.

Artikel 3:

Der § 10 (3) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10**Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschild und Gebührenpflicht**

(3) Für die Abfuhr des Abwassers wird eine Transport- und Anfahrtgebühr erhoben, in der die mengenabhängigen Transport- und die Anfahrtkosten eines durch den Verband beauftragten Transportunternehmens enthalten sind. Die Transportkosten als wesentlicher Bestandteil der Transportgebühr werden auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung als Solidarpreis ermittelt. Für die Entsorgung des Klärschlammes wird eine Entsorgungsgebühr erhoben, die die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes beinhaltet.

Artikel 4:

Der § 11 (2) wird wie folgt neu gefasst, Absatz (4) ergänzt:

§ 11**Gebührenmaßstab**

(2) Die Transportgebühr bemisst sich als mengenabhängige Gebühr nach der an der Messvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellten abgepumpten Menge zuzüglich einer Anfahrtgebühr je notwendiger Anfahrt. Die Berechnungseinheit für die Transportgebühr ist ein halber Kubikmeter (m³).

(4) Gebührenmaßstab für die Entsorgung des Klärschlammes ist der Entsorgungsvorgang bis zu einer Schlammmenge von 1,5 Kubikmetern. Anfallende Mehrmengen werden als Transportgebühr nach Absatz (2) ohne Anfahrtgebühr zuzüglich einer Behandlungsgebühr für Klärschlamm abgerechnet. Der Maßstab für Mehrmengen ist ein halber Kubikmeter.

Artikel 5:

Der § 12 (3) wird wie folgt neu gefasst:

§ 12**Gebührensatz**

(3) Die Höhe der Gebühren für den Transport von Abwasser und die Entsorgung von Klärschlamm sowie die weiteren Entsorgungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 6:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Senftenberg, den 27.11.2014

Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher

-Siegel-

Anlage 1 zum § 12 Absatz (3) zur**1. Änderungssatzung der „Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung“ Transportgebühr für die Abwasserentsorgung, Entsorgungsgebühr Klärschlamm und weitere Entsorgungsmodalitäten****A. Transportgebühr**

1. Nach oben genannter Satzung erhebt der Wasserverband Lausitz für den Transport von Abwasser aus Sammelgruben eine mengenabhängige Transportgebühr in Höhe von 5,60 € je Kubikmeter entsorgtem Abwasser (2,80 € je 0,5 Kubikmeter entsorgtem Abwasser) zuzüglich einer Anfahrtgebühr je Anfahrt in Höhe von
 - a. Grundstücke ohne Anschlussstutzen und Saugleitung nach § 7 Absatz (4) dieser Satzung
20,00 € bei Einzelentsorgung
18,00 € bei Dauerauftrag
 - b. Grundstücke mit Anschlussstutzen und Saugleitung nach § 7 Absatz (4) dieser Satzung
12,00 € bei Einzelentsorgung
10,00 € bei Dauerauftrag
2. Bei Überschreitung der Schlauchlängen von 25 m werden je 5 Meter Mehrlänge mit 10,56 € berechnet (bis max. 30 m möglich).
3. Für schwer zugängliche Zufahrten und erheblichen zeitlichen Mehraufwand werden zusätzlich zur Anfahrtgebühr nach Punkt 1 15,84 € je Anfahrt berechnet.
Diese zusätzliche Gebühr ist dann gegeben, wenn abweichend zu den üblichen Fahrzeugen ein kleineres Spezialfahrzeug zum Einsatz kommen muss oder die Anfahrt nur durch aufwendiges Manövrieren mit notwendiger Einweisung möglich ist.

B. Entsorgungsgebühr Klärschlamm

1. Die Gebühr für die Schlamm Entsorgung beträgt bis zu einer Maximalmenge von 1,5 Kubikmetern je Entsorgungsvorgang 54,67 €.
2. Mehrmengen werden mit 23,46 € je Kubikmeter Klärschlamm bzw. 11,73 € je halber Kubikmeter zusätzlich zur Entsorgungsgebühr nach Ziffer 1 berechnet.

C. Abfuhrmodalitäten

1. Kunden können mit dem Verband eine Vereinbarung über einen regelmäßigen Abfuhrzyklus (Dauerauftrag) abschließen.
2. Im übrigen melden Kunden ihren Bedarf telefonisch, per Fax oder E-Mail, mindestens 7 Werktage vorher beim Verband an, der den Abfuhrtermin bekannt gibt.
3. Zuschläge für
 - Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages)
 - Einsatzzeit Notdienst
 - Einsatzzeit Notdienst Sonn- und Feiertage
 In den o. g. Eilfällen erfolgt die telefonische Terminvereinbarung und die Abrechnung direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu den von diesem vorgegebenen Preisen.

D. Inkrafttreten

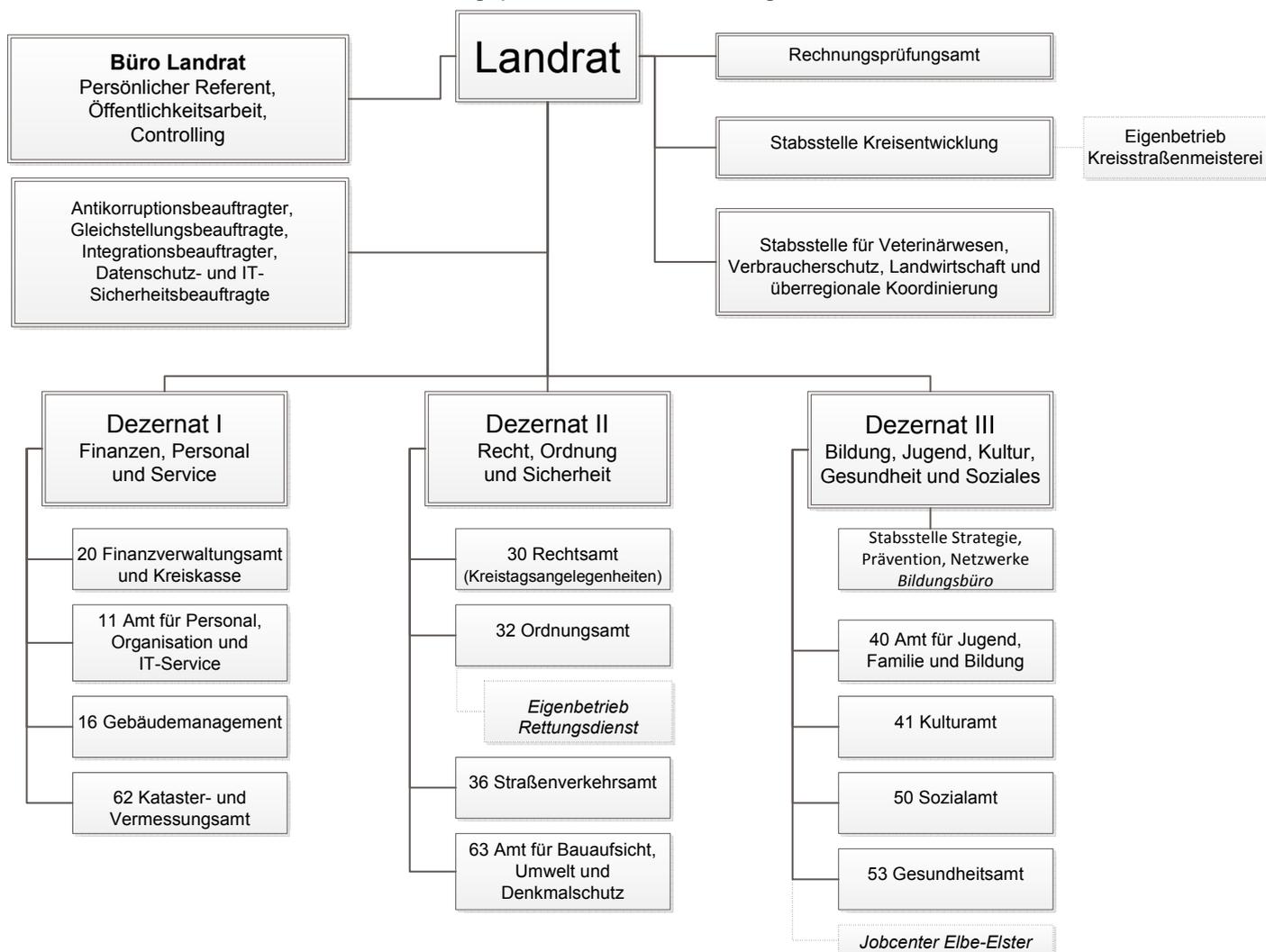
Diese Anlage tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 01/2015)


Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.
Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.